



Geschäftsordnung

1. Leitung von Versammlungen und Sitzungen

- 1.1 Die Leitung von Kreisversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen obliegt dem Kreisobmann (KO).
- 1.2 Betrifft ein Beratungspunkt den KO oder dessen Verein oder erklärt er sich in einem Beratungspunkt für befangen, so hat er für die Abwicklung dieses Beratungspunktes die Versammlungsleitung an seinen Stellvertreter abzugeben.

2. Abstimmung

- 2.1 Es gelten § 9 Abs. 6 bis 10 der Satzung. Diese Regelungen sind auch für Kreisvorstandssitzungen, Kreisausschusssitzungen und allen sonstigen Kreissitzungen gültig.
- 2.2 Wer zu einem Abstimmungspunkt selbst betroffen oder befangen ist, darf nicht an der Abstimmung teilnehmen.
- 2.3 Innerhalb der Kreisvorstandschafft und des Kreisausschusses sind Umlaufbeschlüsse möglich. Diese können schriftlich, mit E-Mail oder telefonisch erfolgen.

3. Wahlen

- 3.1 Es gelten die in der Satzung festgelegten Bestimmungen, insbesondere § 9 Abs. 7 und § 11.
- 3.2 Dem Wahlausschuss obliegt die Versammlungsleitung für die Tagesordnungspunkte "Entlastung des Vorstandes" und "Neuwahlen". Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar, können aber ihr Stimmrecht wahrnehmen. Der Wahlausschuss hat ein Wahlprotokoll zu führen.

4. Öffentlichkeit

Die Kreisversammlungen und alle sonstigen Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch die Öffentlichkeit oder einzelne Personen zulassen, soweit die jeweilige Versammlung dieser Entscheidung nicht mit einfacher Mehrheit widerspricht.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Kreisversammlung am 27. April 2011 beschlossen.

Albert Kohnle
Kreisobmann